

Die Modulprüfungen und die Zwischenprüfungen in den modularisierten Lehramtsstudiengängen

1. Modulprüfungen

Es gibt zwei Arten von Modulprüfungen: die modulabschließenden und die modulbegleitenden Prüfungen. Sie unterscheiden sich in mancherlei Hinsicht – zweierlei aber haben sie gemeinsam. Man sollte sie erstens möglichst bestehen (spätestens in der Wiederholungsprüfung) – tut man dies nämlich nicht, ist damit u. U. (nämlich wenn es sich um die Modulprüfung in einem Pflichtmodul handelt) schon das Ende des Studiums im Ganzen oder eines Unterrichtsfaches erreicht (s. u.). Und zweitens: wie immer die Prüfung auch ausgeht, man bekommt eine Note dafür. Die Leistungsbewertung erfolgt nach Punkten zwischen 15 und 0, die den Noten von 1 bis 6 (!) entsprechen. Punkte und Noten sind in § 22 der Studien- und Prüfungsordnungen der Lehramtsstudiengänge (StuPo) geregelt und in folgender Weise einander zugeordnet:

Punkte	Noten	Notenstufen
15/14/13	„Sehr gut (1)“	Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maß.
12/11/10	„Gut (2)“	Die Leistung entspricht voll den Anforderungen.
9/8/7	„Befriedigend (3)“	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.
6/5/4	„Ausreichend (4)“	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.
3/2/1	„Mangelhaft (5)“	Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
0	„Ungenügend (6)“	Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

§ 24 Absatz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) und § 20 seiner Durchführungsverordnung (HLbGDV) bestimmen, dass bestanden nur hat, wer mindestens 5 Punkte erreicht. Soweit die Gemeinsamkeiten von modulabschließenden und modulbegleitenden Prüfungen – jetzt zu den Unterschieden.

1.1 Die modulabschließende Prüfung ist entweder mündlich oder schriftlich oder beides (bzw. bei Kunst, Sport und Musik u. U. auch fachpraktisch) und sie kann im Misserfolgsfall einmal wiederholt werden. Sie ist sozusagen ein einfacher Fall. In der Modulbeschreibung sind die Prüfungsform und die Prüfungsdauer angegeben und es können Prüfungsvoraussetzungen genannt sein (Teilnahmepflichten, Testate für Versuche oder Hausaufgaben etc.), die Modulabschlussprüfung muss alle Modulteile einschließen (also z. B. Fragen etc. aus allen Lehrveranstaltungen des Moduls enthalten), sie kann aus *einem* Teil bestehen (z. B. einer zweistündigen Klausur, wobei dann auch noch erklärt werden muss, ob dies nun 90 oder 120 Minuten Prüfungsdauer bedeutet) oder auch aus *mehr als einem* Teil (z. B. einstündige Klausur *und* halbstündige mündliche Prüfung oder mündliche *und* fachpraktische Prüfung). Besteht eine modulabschließende Prüfung aus mehreren Teilen (Klausur und mündliche Prüfung zum Beispiel), gibt die Modulbeschreibung an, wie die Punkte aus beiden Teilen zu einer Gesamtpunktzahl verrechnet werden und ob eine nicht ausreichende Punktzahl in einem Teil durch eine höhere Punktzahl im anderen Teil kompensiert werden kann. Fällt der/die Studierende durch, gibt es eine **Wiederholungsprüfung**, die in der Regel genauso aussieht wie der erste Prüfungsversuch – und den der/die Studierende hoffentlich besteht. Es kann geregelt werden, dass der/die Studierende vor dem Ablegen der Wiederholungsprüfung einzelne oder alle Lehrveranstaltungen des Moduls noch einmal absolvieren muss. Fällt der/die Studierende auch durch diese Wiederholung, gibt es dann keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr, auch nicht nach einer Wiederholung des ganzen Moduls – eine solche Wiederholung ganzer Module zum Zwecke einer weiteren (Wiederholungs-)Prüfung ist gar nicht möglich: wer durchgefallen ist, ist durchgefallen.

Gehört das Modul zu den Pflichtmodulen eines Unterrichtsfaches, kann das betreffende Fach im gewählten Studiengang nicht weiterstudiert werden. Ein Wechsel zu einem anderen Fach ist möglich. Der Wechsel in ein anderes Lehramt im gleichen Fach ist nur möglich, wenn das betreffende Modul dort kein Pflichtmodul ist. Wenn es sich um ein grundwissenschaftliches (Pflicht)Modul handelt, das nicht bestanden wurde, kann ein Lehramtsstudium nicht weiter geführt werden, denn die Pflichtmodule der Grundwissenschaften sind in allen Lehrämtern gleich; ein Wechsel auf ein anderes Lehramt ist ausgeschlossen – eine Ausnahme bilden hier die studiengangorientierten Module der Psychologie.

Wenn im Studiengang „Lehramt an Grundschulen“ ein Pflichtmodul in Deutsch oder Mathematik (den beiden „Pflichtfächern“) endgültig nicht bestanden wurde, ist ein Weiterstudieren in diesem Lehramtsstudiengang nicht möglich. Gleiches gilt bei Nichtbestehen der Pflichtmodule aus dem Bereich der Didaktik der Grundschule im Studiengang „Lehramt an Grundschulen“ oder solcher aus der Heil- und Sonderpädagogik im Studiengang „Lehramt an Förderschulen“. Ein Wechsel in andere Lehramtsstudiengänge ist jedoch möglich, weil dort diese Module nicht vorkommen.

Bei Wahlpflichtmodulen besteht im Fall eines endgültigen Misserfolgs die Möglichkeit, es einmal (1x !) in einem anderen Wahlpflichtmodul zu versuchen.

Die Wiederholungsprüfung erfolgt nach dem „Vier-Augen-Prinzip“, d. h. dass mündliche Prüfungen vor einer Prüfungskommission von Prüfer und Beisitzer abgenommen werden und bei schriftlichen Prüfungen das Geschriebene von zwei Prüfern gelesen und bewertet wird.

1.2 Die modulbegleitenden Prüfungen sind etwas komplizierter als die modulabschließenden. Sie bestehen aus mehreren, i. d. R. einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordneten **Teilprüfungen**, ggf. einer oder mehreren sogenannten **Ausgleichsprüfung(en)** und im Falle eines Falles einer **Wiederholungsprüfung**.

In einem Modul, das sich beispielsweise aus den drei Teilen Vorlesung, Übung und Seminar zusammensetzt (zuzüglich der studentischen Eigenarbeit), können die **Teilprüfungen** etwa Klausur, Präsentation und Hausarbeit sein (es ist aber keineswegs so, dass jeder Lehrveranstaltung eine Teilprüfung zugeordnet sein muss). Jede Teilprüfung wird mit Punkten zwischen 0 und 15 (s. o.) bewertet. Die Ergebnisse der Teilprüfungen werden dann zu einem Gesamtergebnis verrechnet. Ist nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt, können auch nicht-ausreichende Ergebnisse durch andere, bessere kompensiert werden. Die Modulbeschreibung kann aber auch vorsehen, dass einzelne oder alle Teilprüfungen mindestens ausreichend sein müssen (= mind. 5 Punkte); wir sprechen hier von einer Kompensationsausschlussregelung. Die Modulbeschreibung regelt weiterhin, wie sich die Gesamtpunktzahl aus den erreichten Punkten der Teilprüfungen errechnet. Die Gesamtpunktzahl für ein Modul mit modulbegleitenden Prüfungen ergibt sich aus dem arithmetischen oder dem gewichteten Mittel der Punktzahlen aus den Teilprüfungen; ist das Ergebnis der Punkteberechnung eine Dezimalzahl im Punktesystem von 0 bis 15, wird ab der X,5 aufgerundet, darunter abgerundet.

Für den Fall, dass man eine oder mehrere Teilprüfung(en) im Rahmen einer modulbegleitenden Prüfung nicht bestanden hat (und die schlechten nicht von besseren Ergebnissen kompensiert wurden oder eine solche Kompensation ausgeschlossen ist), geht es nicht gleich wie bei den modulabschließenden Prüfungen in die Wiederholungsprüfung, sondern es kommt zu einer oder mehreren **Ausgleichsprüfung(en)**. Wie diese aussieht bzw. aussehen, wird jeweils in der Modulbeschreibung erläutert. Es gibt hier zwei Formen.

FORM A	Form B
<p>Führen nach Ablauf des Moduls einzelne oder mehrere Teilprüfungsergebnisse bzw. das Gesamtergebnis dazu, dass das Modul im ersten Anlauf nicht bestanden ist, kann der/die Studierende eine Ausgleichsprüfung ablegen. Die Kann-Bestimmung bedeutet, dass der/die Studierende auf die Ausgleichsprüfung auch verzichten und gleich in die Wiederholungsprüfung gehen kann (nach Maßgabe der Regelungen über die Wiederholungsprüfung). Die Ausgleichsprüfung muss den nicht bestandenen Teilprüfungen des Moduls gleichwertig sein und bezieht sich inhaltlich auf den Prüfungsstoff der nicht bestandenen Teilprüfung(en). Dabei ist es unerheblich, wie viele der Teilprüfungen nicht bestanden wurden: die Ausgleichsprüfung wird immer als eine Prüfung nach vorherigem Absolvieren aller Modulbestandteile abgehalten, also erst ganz zum Schluss. Sie sieht dann je nach Art und Zahl der nicht bestandenen Teilprüfungen unterschiedlich aus: für diejenigen, die zwei-, dreimal durch eine Teilprüfung gefallen sind, ist sie umfangreicher als für diejenigen, die nur durch eine Teilprüfung gefallen sind.</p>	<p>Wurde eine Teilprüfung nicht bestanden, gibt es direkt zu ihr eine Ausgleichsprüfung in zeitlicher Nähe; hier wird also nicht das Ende des Moduls und auch nicht abgewartet, ob es ggf. zu einer Kompensation schlechter Prüfungsergebnisse (weniger als 5 Punkte) durch bessere Prüfungsergebnisse kommt. Fällt man durch gleich mehrere Teilprüfungen, hat man dann auch entsprechend mehrere Ausgleichsprüfungen, die sich jeweils nur auf die zuvor nicht bestandene Teilprüfung beziehen.</p>

Welche der beiden Formen jeweils gilt, steht in der Modulbeschreibung. Es liegt nahe, dort, wo die Kompensation nicht bestandener Teilprüfungen durch Ergebnisse der anderen Teilprüfungen nicht möglich ist (Kompensationsausschluss), die Ausgleichsprüfung immer nach der Form B zu regeln; hier ist es nur logisch und praktisch, dass die Ausgleichsprüfung dem ersten Misserfolg direkt auf dem Fuße folgt, weil die Prüfung dann im Gesamtergebnis nicht bestanden werden kann. Umgekehrt gilt aber nicht, dass überall dort, wo die Kompensation erlaubt ist, die Ausgleichsprüfung zwingend nach der Form A geregelt ist: auch hier kann zu jeder nicht erfolgreichen Teilprüfung eine direkt zugeordnete Ausgleichsprüfung stattfinden – und wieder gilt: wie’s ist, steht in der Modulbeschreibung.

Aber egal nach welcher der beiden obigen Formen die Ausgleichsprüfung geregelt ist, immer gilt: Die Punktzahl errechnet sich zu gleichen Teilen aus den Punkten aus dem ersten Prüfungsversuch und den Punkten aus der Ausgleichsprüfung (bestanden ist sie wie immer nur bei mindestens 5 Punkten). Dazu werden, wenn die Ausgleichsprüfung sich auf mehrere erfolglose Teilprüfungen bezieht, die Ergebnisse der ersten Versuche und die Punktzahl aus der Ausgleichsprüfung jeweils zusammengezählt und durch 2 geteilt; dann werden die Teilprüfungsergebnisse in der jeweils geregelten Weise zusammengerechnet. Eine Ausnahme bilden hier die sportpraktischen Ausgleichsprüfungen: In den entsprechenden Modulbeschreibungen ist geregelt, dass das Ergebnis der Ausgleichsprüfung das Ergebnis des Erstversuchs (ohne Verrechnung) ersetzt.

Die Ausgleichsprüfung ist nicht zur Notenverbesserung gedacht: Studierende, die etwa mit ihren 8 Punkten nicht zufrieden sind und nun nach einer Chance Ausschau halten, sie zu verbessern, können dazu keine Ausgleichsprüfung ablegen: es bleibt bei den 8 Punkten.

Alles klar zur Frage der Ausgleichsprüfung? Bei Fragen hilft das Prüfungsamt gerne weiter.

Ist das Ergebnis der Modulprüfung auch nach der Ausgleichsprüfung bzw. den Ausgleichsprüfungen nicht mindestens ausreichend (= 5 Punkte), ist sie nicht bestanden und der/die Studierende hat die Möglichkeit einer (Singular!) **Wiederholungsprüfung** – dies gilt ebenso, wenn der/die Studierende die Möglichkeit zur Ausgleichsprüfung nicht genutzt hat. Diese Wiederholungsprüfung wird in der Form einer modulabschließenden Prüfung abgehalten; woraus sie besteht, wird in der Modulbeschreibung gesagt, aber inhaltlich ist klar: sie erstreckt sich auf alle Inhalte des Moduls! Für die Wiederholungsprüfung gilt das "Vier-Augen-Prinzip": es müssen bei mündlichen Prüfungen immer zwei Prüfer/-innen zugegen sein und die schriftlichen Prüfungen müssen immer von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gelesen und beurteilt werden. Ihre Benotung erfolgt ohne Berücksichtigung der in den modulbegleitenden Teilprüfungen und Ausgleichsprüfungen erreichten Punkte. Die Modulbeschreibung gibt Auskunft über die Form und Dauer der Wiederholungsprüfung. Es kann (wie im Falle der modulabschließenden Modulprüfungen auch, s. o.) geregelt werden, dass der/die Studierende vor dem Ablegen der Wiederholungsprüfung einzelne oder alle Lehrveranstaltungen des Moduls wiederholen muss. Und möglich ist auch, dass auf vorherigen Antrag des bzw. der Studierenden bei der/dem Modulverantwortlichen erfolgreich abgelegte Teilprüfungen angerechnet werden können (§ 24 der Studien- und Prüfungsordnungen).

Ist auch diese Wiederholung nicht erfolgreich, gilt das Gleiche wie bei der Wiederholung modulabschließender Prüfungen (s. o.): gehört das Modul zu den Pflichtmodulen der Unterrichtsfächer, kann das betreffende Fach im gewählten Studiengang nicht weiterstudiert werden. Ein Wechsel zu einem anderen Fach ist möglich. Der Wechsel in ein anderes Lehramt im gleichen Fach ist nur möglich, wenn das betreffende Modul dort kein Pflichtmodul ist. Wenn es sich um ein grundwissenschaftliches

(Pflicht-)Modul handelt, das nicht bestanden wurde, kann ein Lehramtsstudium nicht weiter geführt werden, denn die Pflichtmodule der Grundwissenschaften sind – mit Ausnahme der studiengangorientierten Grundmodule der Psychologie – in allen Lehramtsstudiengängen gleich; ein Wechsel auf ein anderes Lehramt ist ausgeschlossen. Werden Pflichtmodule aus dem Bereich der Didaktik der Grundschule im Studiengang „Lehramt an Grundschulen“ nicht bestanden oder solche aus der Heil- und Sonderpädagogik im Studiengang „Lehramt an Förderschulen“, ist ein Wechsel in andere Lehramtsstudiengänge möglich, weil dort diese Module ja gar nicht vorkommen. Bei Wahlpflichtmodulen besteht im Misserfallsfall die Möglichkeit, es noch einmal (1x!) in einem anderen Wahlpflichtmodul zu versuchen.

1.3 Rücktritt von Modulprüfungen (sowohl modulabschließenden wie -begleitenden)

Mit der Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung eines Moduls („Einflexen“, FlexNow-Fristen beachten!) haben Sie sich in der Regel schon für eine Prüfung angemeldet. Eventuell müssen Sie sich für die Modulabschlussprüfung gesondert und zu gesonderten Fristen anmelden. Achten Sie regelmäßig auf die Fristen auf der Internetseite des Prüfungsverwaltungssystems FlexNow. Mit dieser Anmeldung sind Sie auch für ggf. erforderliche Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen angemeldet, für die – s. o. – gilt, dass sie zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden müssen (kommt man zu diesem Termin nicht, ist man durchgefallen).

§ 18 der Studien- und Prüfungsordnungen für die Lehramtsstudiengänge regelt, dass die Studierenden, die zu einer Modulprüfung angemeldet sind i. d. R. bis 3 Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten können (ggf. haben einzelne Fächer/Fachbereiche eine andere Frist geregelt). Wenn triftige Gründe vorliegen, z. B. Krankheit, ist auf Antrag auch noch danach ein Rücktritt von der Modulprüfung möglich. Der Rücktritt muss schriftlich mitgeteilt werden (Abmeldung über FlexNow oder per E-Mail). Im Falle von Prüfungsunfähigkeit (Krankheit etc.) ist das Formular auf der Internetseite des ZfL zu verwenden und im Original zu richten an das

Prüfungsamt für die Lehramtsstudiengänge

Rathenastr. 8, Räume 404 und 405

35394 Gießen

Tel. : 0641 99 1545-0/-2/-3

E-Mail: pa-lehramt@zfl.uni-giessen.de

<http://www.uni-giessen.de/zfl>

Die Sprechzeiten entnehmen Sie bitte der Internetseite des Zentrums für Lehrerbildung.

Die o.g. „3 Tage“ werden so gezählt, dass man beim Tag vor der Prüfung mit „1“ zu zählen beginnt und die Kalendertage (also auch die Wochenenden und Feiertage mitzählen!) bis 3 durchzählt. Der Tag „3“ ist der Tag, an dem noch eine Abmeldung von der Prüfung ohne besondere Gründe möglich ist. Ist

dieser „Tag 3“ ein Samstag, Sonntag oder ein Feiertag und die Abmeldung über das Prüfungsverwaltungssystem FlexNow nicht möglich, sollten Sie rechtzeitig eine E-Mail schreiben. Später dann wird's ernst und der Rücktritt bedarf einer guten und nachweisbaren Begründung.

Diejenigen, die sich aus Krankheits- oder anderen triftigen Gründen von der Prüfung abmelden, müssen unbedingt ihren Grund angeben und belegen. Denn: nur für die durch Krankheit o. ä. an der Prüfung gehinderten Studierenden gibt es relativ zeitnah einen **Nachholtermin** für die Prüfung. Diejenigen, die sich "begründungslos" vor mehr als 3 Tagen von der Prüfung abgemeldet haben, haben keinen Anspruch auf einen solchen Nachholtermin: sie können die Prüfung i. d. R. erst im nächsten Moduldurchlauf ablegen. Sie müssen sich gemäß § 18 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnungen jedoch zum nächstmöglichen Termin wieder anmelden/einflexen!

Deshalb sollte man nicht allzu großzügig mit den begründungslosen Rücktritten umgehen: das Studium zieht sich sonst und man bekommt u. U. Probleme mit der Zwischenprüfung! Einige Vertiefungsmodule können bspw. erst nach Absolvieren der Grundlagenmodule belegt werden. Zu bedenken ist dabei auch, dass jetzt manches formal eine Prüfung ist, was vorher nur ein harmloses Referat war. Wenn Studierende in einem Modul, das mit modulbegleitenden Prüfungen abgeprüft wird, etwa eine Präsentation in einer Übung übernommen haben, ist diese mit einiger Wahrscheinlichkeit (die Modulbeschreibung weiß Genaueres) eine Prüfung. Wer dann zu seiner Präsentation nicht erscheint, ist schon mal durchgefallen und sollte lieber vorher, mit den entsprechenden Konsequenzen versteht sich, zurücktreten.

Zuguterletzt: Rücktritte ohne triftige Gründe gibt es bei Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen nicht; hier heißt es Farbe bekennen.

Ein ausführliches Merkblatt zur Abmeldung von Prüfungen steht auf der Homepage des ZfL bereit.

1.4 Unterbrechung eines Moduls

Module haben die u. U. unangenehme Eigenschaft, in einem bestimmten Modulzeitraum absolviert werden zu müssen. In der Regel erstrecken sie sich über zwei Semester. Dann müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen auch in diesen beiden Semestern absolviert und die Prüfungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt abgelegt werden. Hat man die Lehrveranstaltungen absolviert, erscheint aber nicht zur Prüfung, ist man das erste Mal durchgefallen. So der Grundsatz.

Nun kann aber im Ablauf des Moduls etwas passieren. Möglicherweise hat die Universität Fehler bei der Stundenplanung gemacht und die Lehrveranstaltungen eines Moduls haben sich mit denen eines anderen Moduls überschritten oder es war trotz aller Bemühungen kein Platz in einer vorgeschriebenen Übung zu bekommen, dann wird der Modulablauf um den entsprechenden Zeitraum verlängert. Von der Verpflichtung, das Modul im festgesetzten Zeitraum zu absolvieren, kann man sich darüber

hinaus befreien lassen: bei Krankheit und Schwangerschaften, in Zeiten der Kindererziehung und wenn es nahe Angehörige zu pflegen gibt, bei studienbedingten Auslandsaufenthalten, in genehmigten Urlaubssemestern und bei besonderen persönlichen oder studienbedingten Belastungen. Diese Befreiung von der Verpflichtung zum vorschriftsgemäßen Absolvieren der Module muss beantragt und vom jeweils zuständigen Modulverantwortlichen genehmigt werden. Ein Musterantrag findet sich auf der Homepage des ZfL und muss ausgefüllt mit allen geeigneten Unterlagen (ärztliches Attest etc.) an das Prüfungsamt (s. o.) gerichtet werden. Ein Antrag zur Modulverlängerung ist lediglich bei den vorgenannten triftigen Gründen nötig und möglich!

1.5 Prüfungs(miss)erfolg und Anmeldung für Folgemodule

Mitunter ist bei Modulen ab dem 3. Studiensemester geregelt, dass ein oder gar mehrere Module erfolgreich absolviert worden sein müssen, bevor man diese Module studieren darf. Da kann es natürlich zu rein zeitlichen Problemen kommen: unter Umständen steht eine (Ausgleichs-)Prüfung noch aus, wenn schon die Anmeldefristen bei FlexNow begonnen haben.

Deshalb bleibt in einigen Fächern bei der Anmeldung zu Modulen höherer Semester unberücksichtigt, ob der/die Studierende ein Modul, das laut Modulbeschreibungen Voraussetzung zur Teilnahme an dem weiterführenden Modul ist, schon wirklich erfolgreich abgeschlossen hat. Studierende, die sich zwar zu den Vertiefungsmodulen anmelden konnten, in den vorherigen Modulen jedoch nicht erfolgreich waren, werden ggf. von den Folgemodulen abgemeldet. In anderen Fächern werden die Kompetenzen für die Module der höheren Semester unbedingt benötigt, sodass eine Anmeldung ohne Abschluss der entsprechenden Module nicht möglich ist.

Insofern gibt es für die Lehrenden keinen äußeren Zwang dafür, Modulabschlussprüfungen schon sehr früh anzuberaumen oder sehr frühe Abgabetermine für Hausarbeiten zu setzen (was ja nötig wäre, wenn die Anmeldetermine eine Ausschlussfrist bildeten, denn alle Arbeiten, ob nun Klausuren oder Hausarbeiten, müssen ja auch noch gelesen und benotet werden können, die Benotung muss den Studierenden bekannt gegeben werden und alles dieses braucht ja seine Zeit). Die Prüfungsergebnisse können ohne Probleme im ersten Drittel des Folgesemesters (natürlich jeweils so früh wie möglich) nachgeliefert werden. Übergreifende Stichtage für die Notenbekanntgabe in FlexNow gibt es nicht: es gilt nur immer die Regel: so schnell wie möglich.

2. Die Zwischenprüfung

Jedes Lehramtsstudium ist zweigeteilt: nach dem dritten (L1 und L2) bzw. nach dem vierten Semester (L3 und L5) muss eine Zwischenprüfung abgelegt werden. Die Prüfung ist eine kumulative, studiengangsbezogene Prüfung: wer als Studierende/r in L1 und L2 bis spätestens nach dem 3. Semester 60

Leistungspunkte von insgesamt 180 gesammelt hat bzw. in L3 und L5 nach dem vierten Semester 90 von insgesamt 240 LP, hat die Zwischenprüfung bestanden (§ 26). Es ist auch geregelt, dass „in besonders begründeten Ausnahmefällen“ die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften (L1 und L2) bzw. des sechsten Semesters (L3 und L5) abgelegt werden kann. Das Prüfungsamt kontrolliert, ob die 60 bzw. 90 Leistungspunkte zum entsprechenden Zeitpunkt vorliegen.

Die Leistungspunkte in den einzelnen Lehramtsstudiengängen verteilen sich wie folgt:

L1	Gesamt	GW	DdG	Deutsch	Mathe	3. Fach	MERZ
LP im Studium	180	60	24	30	30	30	6
LP für ZWP	60	20	10 (mind. 5)	10 (mind. 5)	10 (mind. 5)	10 (mind. 5)	-

L2	Gesamt	Grundwissenschaften	1. Unterrichtsfach	2. Unterrichtsfach
LP im Studium	180	60	60	60
LP für ZWP	60	20 (mind. 10)	20 (mind. 10)	20 (mind. 10)

L3	Gesamt	Grundwissenschaften	1. Unterrichtsfach	2. Unterrichtsfach
LP im Studium	240	60	90	90
LP für ZWP	90	30 (mind. 20)	30 (mind. 20)	30 (mind. 20)

L5	Gesamt	Grundwissenschaften	Unterrichtsfach	HSP
LP im Studium	240	60	60	120
LP für ZWP	90	30 (mind. 20)	30 (mind. 20)	30 (mind. 20)

Es müssen also auf jeden Fall die 60 bzw. 90 Leistungspunkte erworben werden – die Punktzahl in den einzelnen Bereichen kann aber bis zur genannten Mindestgrenze unterschritten werden, wenn sie dafür in den anderen Bereichen kompensierend darüber liegt. Berücksichtigt werden lediglich abgeschlossene Module.

Vor der Zwischenprüfung immer abgeleistet werden muss das erste Praktikum. Es wird in allen Studiengängen zu den Grundwissenschaften gerechnet. Im Studiengang für das „Lehramt an Förderschulen“ gibt es für Studierende mit Studienbeginn WS 2014/15 oder später nur noch das eine „Praxissemester“ anstelle der beiden Schulpraktischen Studien in den übrigen Lehramtsstudiengängen. Es fließt daher auch in die weiteren Bereiche neben den Grundwissenschaften mit ein. Dieses Praxissemester ist ebenfalls Teil der Zwischenprüfung.

Die Überprüfung, ob die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungspunkte vorliegen oder nicht, erfolgt also nach dem 3. bzw. 4. Semester. Wenn die Leistungspunkte zum Bestehen der Zwischenprü-

fung erreicht wurden, erhalten die Studierenden automatisch den Zwischenprüfungs-Bestehens-Bescheid. Wenn die Punkte nicht erreicht wurden, erhalten die Studierenden eine schriftliche Information, dass die Überprüfung erfolgt ist, die Punkte aber leider noch nicht erreicht wurden und dass sie deshalb dazu angehalten werden, sich um das Nachholen der Punkte bzw. Einholen etwaiger ausstehender Noten zu kümmern, da nur nach Bestehen der Zwischenprüfung die Zulassung zur Wissenschaftlichen Hausarbeit beantragt werden kann. Sind die notwendigen Leistungspunkte zum Bestehen der Zwischenprüfung erreicht und wird der Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung benötigt, können die Studierenden sich an das Prüfungsamt wenden. Eine automatische Zusendung des Bestehens-Bescheides erfolgt in diesen Fällen nicht.

Auf diese Weise ist eine denkbar unproblematische Regelung der Zwischenprüfung gefunden worden – an ihr muss nun wirklich niemand mehr scheitern. Mit anderen Worten: be busy – don't panic!

FAQ zur Zwischenprüfung: www.uni-giessen.de/zfl/faqzp

Allgemeine Prüfungs-FAQ: www.uni-giessen.de/zfl/faq

Merkblatt zum Rücktritt von einer Modulprüfung

Der § 18 der Studien- und Prüfungsordnungen der modularisierten Lehramtsstudiengänge regelt gleichlautend:

§ 18 Rücktritt und Versäumnis

(1) Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling zu einem verbindlichen Prüfungstermin nicht erscheint, nur ein leeres Blatt abgibt, in einer mündlichen Prüfung schweigt oder eine schriftliche Arbeit nicht innerhalb der Bearbeitungszeit abgibt, ohne nach den folgenden Absätzen wirksam zurückgetreten zu sein (Versäumnis).

(2) Der Rücktritt von einer Prüfung ist nur aus triftigem Grunde möglich, der durch geeignete Nachweise gegenüber dem Prüfungsamt glaubhaft zu machen ist. Die Glaubhaftmachung soll unverzüglich erfolgen; Unsicherheiten infolge des Zeitablaufs gehen zu Lasten des Prüflings. Wird der Rücktritt auf Krankheit gestützt, ist diese durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Als triftiger Grund gilt auch die Krankheit eines vom Prüfling überwiegend allein zu versorgenden Kindes im Alter von bis zu 14 Jahren bzw. einer vom Prüfling überwiegend allein zu versorgenden pflegebedürftigen Person.

(3) Der Rücktritt von einer begonnenen Prüfung kann nicht auf Gründe gestützt werden, die dem Prüfling bei Eröffnung der Aufgabenstellung bekannt waren. Bemerkt der Prüfling einen triftigen Grund erst nach Eröffnung der Aufgabenstellung, kann der Rücktritt noch bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erklärt werden. Ausnahmsweise kann er noch später erklärt werden, wenn der Prüfling vor der Bekanntgabe außerstande war, den triftigen Grund zu erkennen oder den Rücktritt zu erklären.

(4) Der Rücktritt kann gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, gegenüber dem Prüfungsamt oder gegenüber den Prüfenden oder dem Aufsichtspersonal in der Prüfung erklärt werden. Über die Anerkennung des Rücktritts sowie ggf. über das Verlangen nach einem amtsärztlichen Attest entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Außer in den Fällen des Abs. 3 kann er oder sie die Entscheidung dem Prüfungsamt übertragen. Wurde der Rücktritt anerkannt, wird der Prüfungsversuch annulliert und die Prüfung zum nächstmöglichen Termin wiederholt. Zu diesem gilt der Prüfling als angemeldet.

(5) Ist der Prüfling über das Vorliegen eines triftigen Grundes im Zweifel, kann er unter Vorbehalt den Rücktritt erklären und an der Prüfung teilnehmen. Die Prüfung ist dann nur zu bewerten, falls der Rücktritt nicht anerkannt wird.

1. Rücktritt „einfach mal so“

Die Bestimmungen machen es möglich, von einer Prüfung zurückzutreten, ohne dass dafür ein besonderer Grund vorliegen muss, sofern bis zur Prüfung noch mindestens drei Tage ins Land gehen.

Wenn man feststellen will, ob man sich noch außerhalb dieser 3-Tage-Frist befindet, zählt man so: der Tag vor der Prüfung ist der Tag „1“ und dann zählt man die Tage einfach den Kalender rückwärts bis

man bei „3“ angekommen ist: dieser Tag ist dann der Tag, an dem spätestens ein Rücktritt von der Prüfung möglich ist, ohne dass ein besonderer Grund gegeben sein muss. Bei der Zählung zählen die Wochenend-Tage mit. Ist dieser "Tag 3" ein Samstag, Sonntag oder ein Feiertag und die Abmeldung über das Prüfungsverwaltungssystem FlexNow funktioniert nicht, schreiben Sie rechtzeitig eine E-Mail an das Prüfungsamt! Aber Achtung: bei Ausgleichs- und bei Wiederholungsprüfungen gibt es diesen Rücktritt ohne Grund nicht. Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Termin angetreten werden.

2. Rücktritt aus „triftigem“ Grund

Wenn es bis zur Prüfung nun nur noch drei oder zwei Tage hin ist oder nur noch einen einzigen Tag, dann braucht man für den Rücktritt einen besonderen Grund, einen wie die Juristen sagen „triftigen“ Grund. Der häufigste „triftige Grund“ ist „Krankheit“. Über die anderen triftigen Gründe sagen wir unter Punkt 6 etwas.

Gegen Krankheit kann man nichts machen. Krank ist man meistens nicht freiwillig – in der Regel hat man sich die Krankheit nicht gewünscht, man hat sie nicht geplant und sie sich nicht ausgesucht – deshalb ist völlig klar, dass man sich im Krankheitsfalle auch noch am dritten Tag vor der Prüfung und auch noch am zweiten Tag oder am Tag der Prüfung selbst von derselben abmelden kann. Wer das tun will bzw. muss, beachtet bitte die folgenden Regeln:

1. Der Rücktritt von der Prüfung aus Krankheitsgründen (= die Krankmeldung) erfolgt schriftlich mithilfe eines Formschreibens, das Sie auf der Homepage des ZfL unter: www.uni-giessen.de/cms/fbz/zentren/zfl/studium/pa/form finden. Es ersetzt das sonst übliche Attest. Sie drucken das Formblatt aus und legen es Ihrem Arzt vor; einige Angaben zur Prüfung müssen Sie dann noch selber eintragen.
2. Das Schreiben kann man dann entweder mit der Post ans Prüfungsamt schicken oder in einen der Briefkästen des Prüfungsamtes (einer vor dem Haus – ganz vorn am Tor – einer im Haus im 4. Stock) einwerfen oder im Prüfungsamt selber abgeben. Dies alles kann natürlich auch durch andere erfolgen.
3. Die schriftliche Krankmeldung erfolgt immer so schnell wie möglich; die Juristen kennen hier den Begriff der „Unverzüglichkeit“ (s.o.). Niemand, der gerade im Koma liegt, kann gezwungen sein, dies einem Prüfungsamt mitzuteilen. Aber man sollte die Krankmeldung nicht allzu lange hinauszögern und ggf. jemanden mit der Post losschicken.
4. Für den seltenen Fall, dass die Krankheit völlig überraschend am Prüfungstag ausgebrochen ist, gilt, dass sofort ein Arzt aufzusuchen ist (oder ein solcher zum Hausbesuch geholt werden

muss) und die Krankmeldung in Form des oben genannten Formulars spätestens drei Tage nach dem Prüfungstermin im Original im Prüfungsamt vorliegen muss.

5. Nach der gesundheitlichen Wiederherstellung erkundigt sich der Prüfling selbsttätig beim Prüfer, bei der Prüferin nach dem Nachholtermin (Informationspflicht!). Denn natürlich steht den von der Prüfung wegen Krankheit Zurückgetretenen ein zeitnahe Nachholtermin zu.
6. EMPFEHLUNG: Wenn Sie an einer Prüfung wegen einer Erkrankung nicht teilnehmen können und dies schon länger als nur innerhalb der letzten drei Tage vor der Prüfung wissen, sollten Sie sich nicht „ohne Begründung“, sondern immer mit Verweis auf die Krankheit und mit Attest abmelden: nur so steht Ihnen der Nachholtermin zu!

3. Wie geht's dann weiter?

Im Falle des Rücktritts von der Prüfung aus Krankheitsgründen oder aus einem anderen triftigen Grund, bietet die jeweilige Prüferin/der jeweilige Prüfer eine Nachholprüfung an (nicht zu verwechseln mit Ausgleichs- oder gar Wiederholungsprüfungen – auch dann nicht, wenn sie zufällig zum gleichen Termin stattfinden). Eine nochmalige Anmeldung für die Prüfung ist nicht erforderlich. Die Prüfungsanmeldung bleibt bestehen. Die Nachholprüfung ist weiterhin Ihr erster Versuch.

Bei einem Rücktritt von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen steht dem/der Studierenden erst wieder der nächste reguläre Prüfungstermin im Modul zu, zu dem Sie sich wiederum neu anmelden müssen (deshalb auch die obige Empfehlung unter 6.). Eventuell muss bei modulbegleitenden Prüfungen die entsprechende Lehrveranstaltung wiederholt werden; hier ist eine erneute Prüfungsanmeldung unbedingt erforderlich.

4. Was keinesfalls möglich ist!

Wenn jemand zu einer Prüfung antritt und sie absolviert, gibt er/sie damit zu erkennen, dass er/sie sich prüfungsfähig, mindestens hinreichend gesund fühlt. Sollten sich in der Prüfung gesundheitliche Probleme einstellen, ist sofort die/der Aufsichtsführende zu informieren, die Prüfung abzubrechen und ein Arzt aufzusuchen. Wenn jemand in unmittelbarem Anschluss an die Prüfung an sich Krankheitssymptome feststellt und ihm/ihr der Verdacht kommt, die Prüfung habe darunter wohl auch schon gelitten, ist ebenfalls unverzüglich ein Arzt aufzusuchen. Die entsprechenden ärztlichen Bescheinigungen (Formblatt benutzen!) gehen dann umgehend ans Prüfungsamt; spätestens drei Tage nach der Prüfung müssen sie da sein.

Keineswegs möglich ist eine nachträgliche Krankmeldung (ob mit oder ohne Attest), nachdem bereits die Prüfungsergebnisse bekannt gegeben wurden.

5. Eine kleine Warnung zum Schluss

Die Prüfungsausschüsse gehen immer mehr dazu über, bei allzu häufigen Krankmeldungen oder auch dann, wenn die Atteste immer passgenau am Prüfungstag eine Erkrankung bescheinigen, von Studierenden ein amtsärztliches Attest zu verlangen.

6. Was sind – außer der Erkrankung – „triftige Gründe“?

Im oben aufgeführten § 18 ist grundsätzlich von „triftigen Gründen“ die Rede; Krankheit ist der häufigste und ja auch ganz einfach zu verstehende und ganz eindeutige triftige Grund. Aber es gibt ja auch andere Dinge, die jemanden daran hindern können, an einer Prüfung teilzunehmen. Um mit dem Schlimmsten zu beginnen: ein Todesfall in der Familie wäre ganz gewiss ein triftiger Grund nicht zu einer Prüfung zu erscheinen, wenn er sich in zeitlicher Nähe der Prüfung ereignet: jedermann wird verstehen, dass dadurch sowohl die unmittelbare Vorbereitung auf die Prüfung als auch eine Teilnahme an der Prüfung verhindert werden.

Es sind familiär oder persönlich bedingte, schwierige Lebenssituationen denkbar, die als „triftig“ eingestuft werden können. Aber auch erfreuliche Dinge: jemand erfährt heute, dass er/sie doch noch einen Platz in der Exkursion bekommen hat oder ganz überraschend zum Auswahlseminar für ein Stipendium eingeladen ist und ausgerechnet da ist Prüfung – hier wird der Prüfungsausschuss bei Vorlage entsprechender Nachweise sicherlich ein Einsehen haben.

Die Einschätzung, ob ein triftiger Grund vorliegt oder nicht, obliegt jedoch dem Prüfungsausschuss; ein Anspruch aufgrund eigener Einschätzung besteht nicht. Wichtig ist immer, dass die „Sache“, wegen der jemand nicht zur Prüfung kommen kann, sich „objektivieren“, nachweisen lässt. Bei Trennungskrisen und dem Streit mit wem auch immer wird's mit einem glaubwürdigen Nachweis schwierig.

Anders ist dies – um wieder bei der Krankheit zu landen – wenn jemandem der Verdacht auf eine schwere Erkrankung mitgeteilt wurde, ohne dass die Krankheit ausgebrochen war und sich der Verdacht dann zwei Tage darauf als falscher Alarm herausstellte: dadurch kann man schon derartig „von der Rolle geraten“, dass nachvollziehbar die Prüfungsfähigkeit leidet.

Oder – wieder etwas harmloser – jemand stellt fest, dass er/sie am gleichen Tag gleich drei Prüfungen hat; das ist dann doch des Guten zu viel und die Abmeldung von einer Prüfung ganz sicher gerechtfertigt.

Mit anderen Worten: es lassen sich hier viele Gründe denken, die als „triftig“ eingestuft werden, aber es muss sich schon um Dinge handeln, die vom Charakter her einer Erkrankung entsprechen. Und diese Dinge müssen grundsätzlich belegt und – sofern möglich – im Vorhinein angezeigt werden, da über sie entschieden werden muss und der Nachweis alleine ggf. nicht ausreicht.

Prüfungs-FAQ: www.uni-giessen.de/zfl/faq